

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche in den ehemaligen
Herzogthümern Jülich, Cleve und
Berg
und in dem vormaligen
Großherzogthum Berg
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind.

Jahr 1475 bis zu dem am 15. April 1815 eingetretenen
Königlich-Preuss. Landes-Regierung.

Zusammengestellt und herausgegeben nach dem ganzen und auszugs-
weisen Inhalt der vorhandenen Gesetze und Verordnungen mit
Zugabe mehrerer Urkunden von

J. J. Scotti,
Königl. Preuss. Registratur-Registrator.

Erster Theil,
Vom Jahr 1475 bis zum Jahr 1766 und von Nr. 1 bis incl. Nr. 2000.

Düsseldorf,
gedruckt bei Joseph Wolf auf Kosten des Herausgebers.
1821.

Verzeichniß

derjenigen Subscriptionen, welche auf die im August 1820
geschehene Ankündigung dieser Sammlung eingegangen sind.

(Aufgeführt nach der alphabetischen Reihenfolge der Orte.)

Aachen

Königlich Preussische Regierung.

Herr Jos. Brewer, Landgerichtsrath.

Altenhoven.

» Emdt's Amtsverwalter.

Algermühl.

» Baasel, Domainen-Verwalter.

Arensberg.

Königlich Preuss. Regierung.

Berlin.

Se. Durchl. der Herr Fürst von Hardenberg, K. Pr.
Staatskanzler.

Se. Exc. der Herr von Schuckmann, K. Pr. Staats-
Minister und Minister des Innern und der Polizei.

Se. Exc. der Herr Graf von Lottum, K. Pr. Staats-
Minister und Minister des Schatzes.

Se. Exc. der Herr General-Lieutenant von Haake,
K. Pr. Staatsminister und Minister des Krieges.

Königlich Preuss. Ministerium des Innern und der Polizei.
 » » » der Geistlichen, Unterrichts-
 u. Medicinal-Angelegenheiten.
 » » » des Handels.
 » » » der Finanzen.

Herr von Witzleben, K. Pr. General-Major.

- » von Savigni, K. Pr. Geh. Ober-Revisionsrath.
- « Frickens, K. Pr. Geh. Ober-Revisionsrath.
- » Mähler, K. Pr. Geh. Ober-Revisionsrath.
- » Mertens, Ober-Secretair des K. Pr. Ober-Revisions- und Cassations-Hofes.

Die Nicolai'sche Buchhandlung.

- » Dünker u. Humboldt'sche Buchhandlung.
 Boedingen.

Herr Eich, Bürgermeister.

Bourg.

- » Wever, Bürgermeister.

Calkum.

- » Hoff, Archivar.

Cleve.

- » Bislinger, K. Pr. Geheimer Regierungsrath.
- » Dr. Pauls, K. Pr. Regierungsrath.
- » Jöking, K. Pr. Landgerichtsrath.
- » Buschmann, K. Pr. Landgerichts-Assessor.
- » Schumacher, K. Pr. Regierungs-Referendar.
- » Lauwel, K. Pr. Regierungs-Secretair.
- » Lützel, Advocat.
- » Moras, Advocat-Anwalt.
- » Arntz, Medez. Doctor.

Coblenz.

Königlich Preussische Regierung.

Herr Bessel, erster Procurator des K. Pr. Landgerichtes.

Edln.

Se. Exc. der Herr Graf zu Solms Laubach, K. Pr.
 Ober-Präsident der Provinz Jülich, Cleve u. Berg.

Königlich Preuss. Regierung.

Herr Rahdes, K. Pr. Regierungs-Director.

- » Schauß, K. Pr. Regierungsrath.
- » von Harthausen, K. Pr. Regierungsrath.
- » von Auer, K. Pr. Regierungsrath.
- » Tross, K. Pr. Regierungsrath.
- » Merrem, K. Pr. Regierungsrath.
- » Arndts, K. Pr. Regierungs-Assessor.
- » Schmitz, K. Pr. Consistorial-Assessor.
- » Chaste, K. Pr. Ober-Post-Inspector.
- » de Trou, K. Pr. Landgerichtsrath.
- » Evermann, K. Pr. Landgerichts-Procurator.
- » Glasmacher, K. Pr. Polizei-Inspector.
- » Schöler, Advocat-Anwalt beim K. Pr. Oberlands-Gericht.
- » E. F. Klein, » » » » »
- » J. B. B. Kramer » » » » »
- » Thour » » » » »

Dabringhausen.

- » Rosenthal, Bürgermeister.
- » J. P. Lillmanns Sohn, Kaufmann.
- » J. Türk, Gemeinde-Secretair.

Duisburg.

Königl. Preuss. Stadt- und Land-Gericht.

Lennep.

Herr Heydweiler, K. Pr. Landrath.

» Hasselkuff, Bürgermeister.

Münster.

Se. Hochw. Hochw. der Herr Freiherr von Vincke,
Ober-Präsident der K. Pr. Provinz Westphalen.

Königlich Preuß. Regierung.

Nade vom Wald.

Herr Hofius, Verwaltungs-Secretair.

Ratingen.

» Baasel, Bürgermeister.

Remscheid.

» Hering, Bürgermeister.

» Kieger, Notar.

» Schenk, Secretair.

Uckerath.

» Stockhausen, Steuer-Empfänger.

» Fassbender, Gemeinde-Empfänger.

Wahn.

» Böcker, Bürgermeister.

Warbt.

» Lohmann, Kreis-Physicus.

» Klostermann, Rechtsgelehrter.

Vorwort.

Die Gesetzgebung jedes Landes, welche nicht von Aufsen aufgedrungen ist, gestaltet sich, und schreitet durch Jahrhunderte fort, stets in engem Wechselverbande mit der Sitte und Cultur, mit der religiösen und politischen Verfassung desselben, und sie bleibt, wenn auch im Einzelnen für das Geschäftsleben unbrauchbar geworden, für die Geschichte und genauere Kunde des Landes bedeutsam und wichtig.

Die jülich und bergischen Lande insbesondere, früher schon durch Reichsprivilegien gegen das Andringen des wiedererwachten römischen Rechtes geschützt, bewahrten mehr als einer ihrer Nachbarstaaten deutsche Rechte und Gewohnheiten, und der hier mitgetheilten Gesetzgebung fehlt es eben dadurch nicht an Eigenthümlichkeiten, welche, theils aus alter Sitte herkommend, theils aus der nach und nach sich gestalteten Verfassung hervorgegangen, über jene wie diese ein der Berücksichtigung nicht unwerthes Licht verbreiten.

Ausserdem aber kann eine Gesetzgebung, welche Jahrhunderte hindurch bestanden hat, wenn auch eine durchaus neue an ihre Stelle getreten ist, nie sogleich und ganz aufhören, ihre verbindende Kraft zu behaupten; ihre genaue Kenntniß wird, rücksichtlich der früher geknüpften, oder der durch die neue Gesetzgebung nicht vor-

gesehenen Verhältnisse, auch dem Geschäftsmanne nützlich, ja fast unentbehrlich bleiben.

Diese doppelte Rücksicht überzeugte den Herausgeber von der Wichtigkeit einer vollständigen Zusammenstellung aller in den genannten Ländern vor und nach ergangenen Gesetze und Verordnungen, und bestimmte ihn um so mehr, sich diesem mühevollen Werke zu unterziehen, als die, nach früherer Sitte und jedesmaligem Bedürfnis, auf einzelnen Bogen oder Blättern erlassenen Verordnungen, durch keine öffentliche Einrichtung gegen ihren Untergang gesichert, selbst bei amtlichen Behörden nicht gesammelt, vielweniger vollständig sich vorfanden.

Zur Ausführung dieses Unternehmens kam es nun vor allem darauf an, eine Sammlung selbst und zwar eine wo möglich vollständige und geordnete zu bilden.

Zu dem Ende wurden, nachdem 1) alle in den Registraturen und Archiven der königl. Regierung hieselbst zerstreuten Verordnungen sorgfältig hervorgezogen waren, 2) alle diejenigen Werke, worin sich jülich und bergische Verordnungen ganz oder auszugsweise abgedruckt befinden, namentlich die eines Voeg, v. Knapp, v. Guinink, Beyer und Anderer, als ergänzende Theile benutzt, sodann 3) die Düsseldorf'schen Wochenblätter, die bergischen Gesetzblätter, die bergischen Präfector:Acten des Rheindepartements, und die ost- und westrheinischen Gouvernements:Blätter extrahirt, und endlich 4) das Gesammelte mit den bedeutendsten Privatsammlungen, worunter sich jene des Herrn Oberappell. Gerichtsrathen Lenzen zu Eöln vorzüglich auszeichnete, verglichen, und nach Erforderniß ergänzt.

Durch diese fortgesetzte Vergleichung mit solchen Privatsammlungen hat der Herausgeber zugleich die

Ueberzeugung erworben, daß bey der hier folgenden Zusammenstellung nichts Wesentliches fehlt, wenigstens in so fern nicht, als es ihm, bei seinem desfalls fortgesetzten Bemühen, bis heran möglich war, sich von dessen Existenz zu versichern.

Ein Theil der Gesetzgebung der auf dem Titel dieses Werkes bezeichneten Länder mußte jedoch ausgeschlossen bleiben; diese Ausschließung trifft nämlich jene Theile des bezeichneten Landesvereines, welche von dessen Stamm von Zeit zu Zeit, theils abgerreten, theils davon abgerissen worden sind. — Hierhin gehören a) Cleve und Mark seit ihrer Vereinigung mit Preußen im Anfange des 17ten Jahrhunderts bis zu ihrer Wiedervereinigung in den Jahren 1814 resp. 1806, und b) das Herzogthum Jülich seit seiner Occupation durch Frankreich im Jahr 1794, bis zum Wiedergewinn desselben im Anfang des Jahrs 1814.

Durch diese Nichtaufnahme in die jetzige Zusammenstellung der bezeichneten Gesetzgebung, während der ange deuteten Perioden, ist jedoch kein wirkliches Bedürfnis vernachlässiget, indem rücksichtlich derselben der Hauptzweck der jetzigen Sammlung bereits dadurch erreicht ist, daß die fragliche Gesetzgebung für Cleve und Mark in der bekannten Edicten:Sammlung von Mynlius, jene spätere aber für Jülich, in der officiellen Sammlung der für die vier deutschen Departemente erlassenen französischen Verordnungen, so wie in den Gesetz:Blättern des franz. Reiches überhaupt, vollständig erhalten ist.

Ohngeachtet dieser Ausschließung war das für die vorliegende Sammlung vereinigte Material zu unglaublichem Umfange herangewachsen, und es ergab sich sogleich, daß ein Abdruck dieser Masse nach ihrem ganzen und wörtlichen Inhalt, so wünschenswerth derselbe auch auf

den ersten Blick erscheinen mögte, schon wegen der überaus hohen, unerreichbaren Kosten unausführbar sey.

In der That aber auch würde die Sammlung hierdurch sicher nicht gewonnen haben. Wer den Styl der vergangenen Jahrhunderte kennt, und weiß, wie in einer bogenlangen Verordnung oft kaum einige Zeilen Disposition, oder auch nur ein geschichtlich bemerkenswerther Punkt enthalten ist, dem wird es gewiß willkommen seyn, das Wesentliche dieser beschwerlichen Hülle entladen, und so den treffenden Punkt als reinen Kern herausgehoben zu finden.

Eben so sorgfältig indessen strebte der Herausgeber den entgegengesetzten Fehler einer allzu großen Kürze zu vermeiden. War auch laut der ersten Ankündigung seine Absicht, nur Auszüge zu liefern, so setzte ihn jedoch späterhin höhere Ermunterung in den Stand, das Gemeinnützige seines Unternehmens vollkommener verfolgen, und jede in irgend einer Beziehung merkwürdige Verordnung, in so fern sie nicht in den bergischen Gesetzbulletins enthalten ist, nach ihrem ganzen Inhalte oder wenigstens im ausführlichen, punktirten Auszug mittheilen zu können.

Ihrem ganzen und ausgedehntern Inhalte nach, wurden demnach aufgenommen:

a) Alle in geschichtlicher Hinsicht bemerkenswerthen und alle diejenigen Verordnungen, die über irgend einen Rechts- oder Verwaltungs-Gegenstand als merkwürdige Erstlinge in dieser Sammlung erscheinen;

b) alle jetzt noch gültigen Gesetze und Verordnungen, wohin auch vorzüglich diejenigen gehören, welche seit der Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes, bis

zum Eintritt der königlich preussischen Gesetzsammlung erlassen worden sind.

Durch dieses Letztere wird sich das vorliegende Werk dem Geschäftsmann besonders als practisch nützlich empfehlen, indem die Erwerbung der officiellen Sammlungen der ost- und westrheinischen Gouvernements-Verordnungen bereits jetzt schon, wegen ihrer Seltenheit, mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Alle oben nicht ange deuteten Verordnungen, einschließlich der Dekrete, welche in den bergischen Gesetzbulletins enthalten sind, sind nach dem Grade ihrer Wichtigkeit in mehr oder minder ausführlichen Auszügen mitgetheilt.

Um aller Einseitigkeit bei diesem Verfahren möglichen zu entgehen, hat sich der Herausgeber die Pflicht aufgelegt, die ihm mitgetheilten Einsichten kompetenter Männer seiner eignen Beurtheilung zu associiren, und er rechnet es sich zum besondern Vergnügen, für dieses und für das freundschaftliche, ausdauernde Mitwirken des Herrn Bibliothekars Lacomblet hier selbst, hiermit seinen verbindlichsten Dank zu zollen.

Sollte demohngeachtet, oder aus einem nicht zu berechnenden Interesse, eine im Auszuge gegebene Verordnung nach ihrem ganzen Inhalte gewünscht werden, so wird eine Einsicht oder beglaubigte Abschrift für jeden Fall stattfinden können, zumal es die Absicht des Herausgebers ist, mit der unzubezweifelnden Erlaubniß der Königl. Hochlöblichen Regierung, ein Duplum ihrer Original-Sammlung in der königlichen Landes-Bibliothek, welche die übrigen Quellwerke zum größten Theile besitzt, gleichfalls aufzustellen.

Rücksichtlich der typographischen Zusammenstellung des Werkes bemerkt der Herausgeber schließlich:

1) daß die Ueberschriften der jedesmal nebeneinander sich darstellenden Seiten die Landes-Regenten, welche die daselbst aufgeführten Verordnungen erlassen, und den Zeitraum, welchen Letztere umfassen, bezeichnen.

2) Daß die zu Anfang jeder Verordnung links zur Seite des Datums befindliche Zahl die Ordnungs-Nummer andeutet, auf welche in den Real-Registern zurückgewiesen wird;

3) daß überall, wo der Ort, von wo aus verfügt worden, und dessen fehlende Anzeige nicht bemerkt ist, die Verordnungen von Düsseldorf erlassen sind;

4) daß die rechts zur Seite des Datums aufgeführten, lateinischen Buchstaben auf die in der Anlage aufgeführten und gleichmäßig bezeichneten Quellwerke zurückweisen.

5) Daß nur da, wo es als bemerkenswerth sich darstellte, diejenigen Landes-Behörden aufgeführt sind, welche entweder im Namen oder in der Abwesenheit des Regenten verordneten;

6) daß es nicht außer Acht zu lassen, wie in der letzten Zeit von 1814 bis 1815 die, im Auftrag der hohen verbündeten Mächte, durch die General-Gouverneure erlassenen Verordnungen, je nachdem sie von Aachen oder Düsseldorf ergangen sind, sich in ihrer verbindenden Kraft auf die linke und resp. die rechte Rheinseite der jülich, cleve und bergischen Lande beschränken, und endlich,

7) daß den, als Schluß des Werkes, geliefert werden Real-Registern die Erläuterung des dabei befolgten Systems vorgedruckt werden wird.

Der Herausgeber.

Verzeichniß

derjenigen Quellen, aus welchen die nachfolgenden Verordnungen, Gesetze und Urkunden nach ihrem ganzen oder auszugsweisen Inhalte geschöpft sind, und worauf bei jeder einzelnen Verordnung im Verfolg der Zusammenstellung durch Beifügung der angegebenen Buchstaben zurückgewiesen ist.

Ausführliche Titel und Bezeichnung der Quellen.	Angabe des Ortes, wo die Quellen anzutreffen sind.	Besondere Zeichen jeder Quelle.
Sammlung von Urkunden, General-Verordnungen und Gesetzen der Herzoglich Jülich, Cleve und Bergischen und Großherzoglich-Bergischen Landesherren und Behörden von 1475 bis 1815. (Eigenthum der königlichen hochlöbl. Regierung zu Düsseldorf.)	Regierungs-Registratur zu Düsseldorf.	A.
Jülich und bergische Rechts-, Lehens-, Gerichtschreiber-, Brücken-, Polizen- und Reformations-Ordnung etc. Düsseldorf 1696. Zusatz einiger Ordnungen, Befehlern, Edicten und Decrete zu vorstehender etc. Düsseldorf 1697.	Königliche Landes-Bibliothek zu Düsseldorf.	B.
Historia Juris civil. Jul. et Mont. etc. Ddorp 1714 nec non Tractatus de Jure Revolutionis etc. Colonia 1691. Autore Dr. MELCH. VOETZ — Observationes de Ordinat. feudali etc. — (Sämmtlich in einem Folio, Band.)		